

107. Verkauf eines im neutralen Nothafen liegenden Schiffes zur Kriegszeit unter Bedingung der Lieferung nach Kriegsende. Kann Unmöglichkeit der Erfüllung deswegen festgestellt werden, weil der neutrale Hafen inzwischen zu einem feindlichen geworden und das Schiff nach Kondemnierung von den Feinden benutzt wird?

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1918 i. S. H. (Bekl.) w. D. (Kl.).
Rep. I. 381/17.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Dampfer der Klägerin Theodor Wille lag im August 1915 mit einer Salpeterladung in dem portugiesischen Rothafen St. Vincent (Kapverdische Inseln), um das Kriegsende zur Rückfahrt in die Heimat abzuwarten. Die Parteien schlossen über diesen Dampfer einen Vertrag, der sich aus folgendem Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 2. August 1915 ergibt:

„D. Theodor Wille.

Unter Bezugnahme auf unsere heutige telephonische Unterredung bestätige ich, den obigen Dampfer vorbehaltlich voller Besichtigung nach Beendigung seiner jetzigen Reise in einem deutschen Nordseehafen oder Antwerpen nach Ihrer Bestimmung zum Preise von 750000 M., zahlbar bei Abnahme, mit allem Inventar . . . von Ihnen gekauft zu haben. Sollte der Dampfer mir wider Erwarten nicht gefallen, so bin ich verpflichtet, das Boot auf Grund der üblichen Charterform auf zwei Jahre, beginnend nach der jetzigen Reise, für 39900 M. pro Monat frei von Kommission von Ihnen zu chartern. Selbstverständlich wird Ihnen die nötige Zeit nach der Löschung zur Verfügung gestellt, um die etwa erforderlichen Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten vornehmen lassen zu können.“

Anfang 1916 ist der Dampfer von der portugiesischen Regierung beschlagnahmt und die Ladung gelöscht worden; er wurde der englischen Regierung überlassen und fährt seit 26. Oktober 1916 für deren Zwecke unter dem Namen Boa Vista. Nach Behauptung der Klägerin wurde er spätestens am 22. Juni 1917 endgültig als gute Prise erklärt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Die Klägerin ist der Ansicht, daß sich hierdurch die bei Abschluß des Vertrags obwaltenden Verhältnisse ohne ihr Verschulden so sehr geändert hätten, daß die ihr nach der Vertragsabsicht obliegende Leistung unmöglich geworden sei, und hat eine dementsprechende Feststellungsklage erhoben. Die Beklagte beantragt Klageabweisung, weil sie eine schon jetzt feststehende Unmöglichkeit der Erfüllung nicht anerkennt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen stellte auf die Berufung der Klägerin das Oberlandesgericht dem Klagantrage gemäß fest, daß die Erfüllung des von den Parteien geschlossenen Ver-

trags vom 2. August 1915 infolge der nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen, von der Klägerin nicht zu vertretenden Umstände unmöglich geworden ist. Der Revision der Beklagten wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Die Begründung, mit der das Oberlandesgericht der Klage stattgegeben hat, ist eine andere als die, womit die Klägerin ihren Antrag zu rechtfertigen gesucht hat. Die Klägerin legt besonderen Wert darauf, daß nach dem Vertrag ihre Leistung bei Kriegsende nach Beendigung der Reise, d. h. nach Löschung der Ladung in einem deutschen Nordseehafen oder Antwerpen zu erfolgen hatte. Diese Art der Erfüllung sei dadurch unmöglich geworden, daß das Schiff St. Vincent verlassen habe und unter fremder Flagge, unbekannt wo, umherfahre. Es könne also nicht mehr bei Kriegsende seine Reise beendigen, d. h. zurückkehren und seine Ladung löschen. Es handle sich auch nicht etwa um eine nebensächliche Vertragsbestimmung. Es sei ungewiß, wo das Schiff nach dem Kriege auftauche. Sicher befinde es sich dann in einem verwahrlosten Zustande, ohne Mannschaft, ohne Ausrüstungsgegenstände. Es sei also denkbar, daß die Klägerin den Dampfer unter Aufwendung riesiger Kosten in irgendeinem Hafen der Welt — vielleicht in Australien — würde fahrfähig machen, ihn mit Kohlen und Mannschaft ausstatten müssen, um ihn dem Vertrage gemäß bereit zu stellen. Aber auch die Beklagte würde in ihren berechtigten Erwartungen getäuscht werden, da ihr das Schiff dann offenbar viel später zur Verfügung stehen würde, als wenn es direkt von St. Vincent käme. Diese Ausführungen leiden daran, daß sie mit bloßen Möglichkeiten, höchstens mit Wahrscheinlichkeiten rechnen. Selbst wenn bei einem derartigen Verlauf Unmöglichkeit der Erfüllung anzunehmen sein würde, so steht doch zurzeit nicht fest, daß die Sache so verlaufen wird. Es ist auch denkbar, daß die Engländer den Dampfer im eigenen Interesse im guten Zustande erhalten und daß er sich bei Kriegsablauf in einem ebenso bequem oder noch bequemer gelegenen Hafen wie St. Vincent befindet. Es kommt aber nicht darauf an, ob die Erfüllung gegenwärtig möglich wäre, da die Leistung noch gar nicht fällig ist, sondern nur, ob sie bei Kriegsende möglich sein wird, und dies läßt sich auf Grund der von der Klägerin angeführten Möglichkeiten nicht ver-

neinen. Dieser Ansicht war offenbar auch das Oberlandesgericht, da es von der Begründung der Klägerin gänzlich absieht und das Hauptgewicht auf die seiner Annahme nach schon jetzt feststehende Kondemnation legt. Die gegen diese Feststellung von der Revision gerichteten Angriffe können freilich nicht für begründet erachtet werden. . . .

Indessen ist auch die Tatsache der rechtskräftigen Kondemnation des Dampfers nicht geeignet, die Annahme der Unmöglichkeit der Erfüllung des von den Parteien geschlossenen Vertrags zu begründen. Auch hier kommt in Betracht, daß der Vertrag nicht jetzt, sondern erst zur Friedenszeit erfüllt werden muß und daß sich bis dahin die Verhältnisse wieder ändern, insbesondere der Klägerin die Verfügung über den Dampfer wiederbeschafft werden kann. Das Berufungsgericht selbst nimmt nur an, es sei völlig unsicher, ob die Klägerin je wieder über den Dampfer werde verfügen können; es bestehe zwar die entfernte Möglichkeit, daß beim Friedensschlusse der Dampfer der Klägerin ohne Schaden zurückgegeben und sie in jeder Beziehung ebenso oder doch nicht schlechter gestellt werde, wie sie es zur Zeit des Vertragsschlusses gewesen sei. Eine solche Wiederherstellung würde aber auf ganz neuen, einstweilen nicht zu übersehenden Momenten beruhen, welche das hier maßgebliche Rechtsverhältnis nicht berührten, und ändere nichts daran, daß der Klägerin die Leistung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht zumuten sei.

Hierin kann aber dem Berufungsgerichte nicht gefolgt werden. Die Parteien gingen wie unbestritten davon aus, daß der Krieg noch lange dauern könne, und müssen demnach auch damit gerechnet haben, daß in der Zwischenzeit Änderungen in den obwaltenden Verhältnissen eintreten würden. Wenn sie trotzdem Erfüllung nach dem Kriege vereinbarten, so kann nur eine solche Änderung in den Verhältnissen in Betracht kommen, welche nach den Interessen der Beteiligten die Leistung zur Zeit der Fälligkeit als eine ganz andere erscheinen lassen würde, so daß sie im Sinne des § 242 BGB. nicht mehr dem Inhalte des Schuldverhältnisses entspräche. Das läßt sich aber nach den Möglichkeiten, die das Berufungsgericht als gegeben annimmt, zurzeit nicht feststellen. Anders läge die Sache möglicherweise, wenn die eingetretenen Umstände der Klägerin schon jetzt Verfügungen über den Vertragsgegenstand aufzwingen, die eine spätere

Erfüllung ausschließen, z. B. Erklärung des Abandons gegenüber einer Versicherungsgesellschaft oder dgl. In dieser Beziehung hat die Klägerin aber keine genügenden Behauptungen aufgestellt.“